

aus: „Wochenpost“ Nr. 34/ 1996

I D E O L O G I S C H E R H O C H V E R R A T
Das KPD-Verbotsurteil von 1956 - eine kritische Bilanz

Von Horst Meier

Karlsruhe, am Vormittag des 17. August 1956. Der Vorsitzende des Ersten Senats und Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Josef Wintrich, verkündet das Verbotsurteil gegen die KPD. Die mündliche Begründung dauert anderthalb Stunden und wird abwechselnd von drei Richtern verlesen. Die versammelten Journalisten und Prozeßbeobachter aus dem In- und Ausland haben nichts anderes erwartet: Kaum vorstellbar, daß das westdeutsche Verfassungsgericht den Antrag der Regierung zurückweisen und sich quasi schützend vor die KPD stellen würde. Es ist Kalter Krieg, und die beiden deutschen Frontstaaten haben sich nach dem Prinzip der wechselseitigen Ausgrenzung organisiert: Wer im Westen als Staatsfeind behandelt wird, regiert im Osten - und umgekehrt.

I. Ein fünfjähriges Verfahren

Das Urteil trifft nur noch den Organisationsrest einer stalinistischen Sekte, die längst politisch isoliert ist. Schon 1953 war die Partei, die im ersten westdeutschen Bundestag noch mit 15 Abgeordneten vertreten war, an der Fünfprozentklausel gescheitert. Das Übrige besorgten Staatsschützer der Kriminalpolizei, Staatsanwälte und Strafrichter: Viele Funktionäre der KPD wurden nach dem Politischen Strafrecht verurteilt, das 1951 geschmiedet worden war: "Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens" oder "Gründung einer verfassungsverräterischen Vereinigung" hießen die einschlägigen Paragraphen. Sie brachten manch einen für sein politisches Engagement ins Gefängnis - und zwar bevor das höchste Gericht die Verfassungswidrigkeit der KPD überhaupt festgestellt hatte. Jetzt, am 17. August,

gibt auch Karlsruhe grünes Licht für die Kommunistenverfolgung.

Mit dem Urteil findet ein Verfahren sein Ende, das sich beinahe fünf Jahre dahinschleppte. Schon im November 1951 hatte die von Konrad Adenauer geführte Bundesregierung den Verbotsantrag gegen die KPD gestellt - zeitgleich mit einem Antrag gegen die Naziorganisation "Sozialistische Reichspartei", SRP. Das für solche Verfahren allein zuständige Verfassungsgericht verkündete zwar schon im Oktober 1952 das Verbotsurteil gegen die SRP: sie wurde als eine Nachfolgeorganisation der NSDAP eingestuft. Aber im Verfahren gegen die KPD taten sich die Richter ungleich schwerer. Schließlich waren überall im freien Europa, abgesehen von den Diktaturen in Portugal und Spanien, die kommunistischen Parteien legal - und oft um ein vielfaches stärker. Erst im November 1954 begann die mündliche Verhandlung. Sie dauerte 51 Sitzungstage und zog sich bis in den Sommer 1955 hinein. Über der Beratung verging ein weiteres Jahr. Schließlich, im August 1956, die Entscheidung.

Noch während der Urteilsverkündung "trafen Nachrichten über Verhaftungen kommunistischer Funktionäre, die Besetzung mehrerer hundert Parteilokale, die Beschlagnahme von Druckereien ein", berichtet der Strafverteidiger Diether Posser in einem zeitgenössischen Artikel. Dem hatte die arg lädierte KPD nichts Nennenswertes entgegenzusetzen. Vollmundige Aufrufe zum "Widerstand gegen die westdeutsche Klassenjustiz" verhallten. Folgerichtig bereiteten sich führende Funktionäre nicht etwa auf den Untergrund in der BRD, sondern lieber auf das Exil in der DDR vor. Wichtige Parteiunterlagen, darunter die Mitgliederkartei, waren ohnehin schon ins "Vaterland der ostdeutschen Werktätigen" geschmuggelt worden.

II. 309 Druckseiten - das Verbotsurteil

Was bewog die Verfassungsrichter, die politische Tätigkeit von immerhin 70.000 Parteimitgliedern zu illegalisieren? Das Verbot einer kommunistischen Partei läßt an Umsturzpläne und subversive Aktionen denken. Doch nichts von alledem wurde der KPD vorgeworfen, geschweige denn nachgewiesen. "Es hat keine politischen Morde, keine Attentate, keine Aufstandsversuche, keinerlei Gewalttaten, keine geheimen Waffenlager, keine Liquidationslisten gegeben", resümierte Diether Posser und setzte hinzu: "Das, was die KPD *getan* hat, reicht jedenfalls nicht zum Verbot aus".

Also hielt man sich auf 309 Druckseiten an das, was die KPD sagte, und das war allerhand! Ihre Funktionäre ergingen sich zum Beispiel in Geschwafel vom "revolutionären Sturz des Adenauerregimes". Die scheinbare Gefährlichkeit dieser Agitation ergab sich vor allem aus einer Tatsache: daß in Ostdeutschland Walter Ulbricht und die Seinen die Staatsgewalt monopolisiert hatten. Gestützt auf die sowjetische Besatzungsmacht stellten die SED-Genossen schlagend unter Beweis, daß im "ersten Arbeiter- und Bauernstaat auf deutschem Boden" die Prinzipien von Freiheit und Gleichheit mit Füßen getreten wurden: Blockparteien statt Parteienpluralismus, sozialistische Rechtspflege statt unabhängige Gerichte, Staatssicherheit statt Rechtsstaat.

Ein Schatten dieser realen Macht fiel auf die KPD. Diffuse Ängste vor der "Ostzone", die von der Bundesregierung weidlich genutzt wurden, und der Antikommunismus, ein populäres Versatzstück aus der Naziideologie, taten ein Übriges. Am Mythos ihrer Gefährlichkeit strickten die Genossen aber auch selbst gern. So haben sie später das Verbot der politisch bankrotten Partei stets als Folge ihres "konsequenten Kampfes" gegen die Wiederaufrüstung verklärt. Dabei war die verbalradikale Phrasendrescherei vom "Sturz des

Adenauerregimes" nur ein Indiz dafür, wie ohnmächtig die Anhänger der KPD waren. Von Arbeitermacht keine Spur.

Das war offenkundig und konnte auch in der Karlsruher Residenz nicht übersehen werden. Den Verfassungsrichtern blieb daher - mangels handfester revolutionärer Umtriebe - nichts anderes übrig, als einen Papiertiger zu überführen. Sie lasen die Schriften und Erklärungen der KPD und stritten mit ihren Prozeßvertretern um deren zeitgerechte Auslegung. Sie studierten die Klassiker: Marx und Engels, Lenin und den von der Partei hochverehrten Stalin. Und siehe da: Sie kamen zu dem Schluß, die Politik der KPD sei inhaltlich unvereinbar mit der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung". Ein Ergebnis, das keinen politisch wachen Zeitgenossen überraschen konnte. Denn die "proletarische Revolution" samt "Diktatur des Proletariats" ist in der Tat, bewaffnet mit einer Bahnsteigkarte und dem Grundgesetz unterm Arm, nicht zu machen.

Da hatte man sie also mit erheblichem dialektischen Aufwand herausinterpretiert, die "verfassungswidrigen Ziele" der KPD. Wie aber konnte man einer ziemlich bedeutungslosen Partei bescheinigen, sie gehe darauf aus, die westdeutsche Grundordnung "zu beeinträchtigen oder zu beseitigen"?

Um das Vorliegen der Verbotsvoraussetzungen bejahen zu können, interpretierten die Verfassungsrichter den ohnehin schon auf Vorbeugung angelegten Verbotsartikel als reines Propagandadelikt: quasi als *ideologischen Hochverrat* an der "freiheitlichen demokratischen Grundordnung". Die sogenannten "Nahziele" der Partei, gewerkschaftliche Forderungen und das "Programm der nationalen Wiedervereinigung", sahen sie für sich genommen als unbedenklich an. Sie stellten daher vor allem auf die verfassungswidrigen "Fernziele" der KPD ab - auf revolutionäre Vagheiten wie das Bekenntnis zur "Diktatur des Proletariats". Und brauchten dann Nah- und

Fernziele nur noch zu verknüpfen: Schon wurde der erste Schritt, etwa die Streikparole, zum Teil des großen "einheitlichen Gesamtplans", der Weltrevolution. Ein wirklich praktisches Ergebnis.

Da liegt der Einwand nahe, eine kleine kommunistische Partei sei mangels revolutionärer Masse gar nicht imstande, in absehbarer Zeit irgend einen Umsturz zu bewerkstelligen. Dem begegneten die Richter mit einem Satz, der heute ziemlich kurios klingt: "Eine Partei kann (...) auch dann verfassungswidrig (...) sein, wenn nach menschlichem Ermessen keine Aussicht darauf besteht, daß sie ihre verfassungswidrige Absicht in absehbarer Zukunft werde verwirklichen können" (S. 143). Die Prozeßvertreter der KPD beteuerten, angesichts der derzeitigen Kräfteverhältnisse wolle die Partei auch gar keine Revolution, sondern die nationale Einheit. Was das Gericht nicht widerlegen konnte. Doch es half alles nichts - das "Fernziel", die Revolution am Sankt Nimmerleinstag, genügte: "... wenn die *verfassungsfeindliche Absicht* überhaupt nachweisbar ist, braucht (mit dem Verbot) nicht abgewartet zu werden".

Anders gesagt: auf die wirkliche Gefährlichkeit einer Partei kommt es gar nicht an. Es genügt, ihre verstiegene Propaganda beim Wort zu nehmen. So werden aus Maulhelden Verfassungs"feinde" gemacht.

III. Offener Meinungskampf statt Verbote

Unter Sicherheitsaspekten war das Parteiverbot von Anbeginn bedeutungslos, es wurde nicht gebraucht. So liest sich denn das Urteil gegen die KPD heute eher als Dokument des Kalten Krieges und der Selbstvergewisserung der westdeutschen Demokratie denn als Abwehr einer konkreten Gefahr. Das Verbot der KPD war kein notwendiger Schlag gegen eine Umsturzpartei, sondern eine Selbstverstümmelung der westdeutschen

Demokratie. Eben deshalb wurde das Urteil zu einem Propagandaschlagier des Ulbricht-Regimes. Denn nun konnten die Antidemokraten der SED sich als Gralshüter der Demokratie aufspielen und zu Recht darauf hinweisen, daß die Freiheit der Opposition in Westdeutschland ausgehöhlt werde.

"Keine Freiheit für die Feinde der Freiheit!", lautete der alte Schlachtruf der "streitbaren" Bonner Demokratie - eine Ausgrenzungsdrohung gegen alle, die sich aus der Zone der gemäßigten Kritik hinauswagen. Dem Denken in Kategorien des vorbeugenden Demokratieschutzes liegt das Mißverständnis zugrunde, auch die Opposition müsse "verfassungstreu" sein, also die "Werte" des Grundgesetzes bejahen. Dabei ist es in einer Demokratie nicht zulässig, anstößigen Oppositionsparteien Bekenntnisse zur herrschenden Staatsordnung abzuverlangen. Kein Zufall, daß in anderen demokratischen Verfassungen ein dem Parteiverbot vergleichbarer Artikel nicht zu finden ist.

Der Ernstfall der Freiheit heißt: Demokratie wagen. Eine demokratische Gesellschaft lebt vom freien Wettbewerb der Ideen und Meinungen, sie führt den offenen Meinungskampf mit allen über alles. Das KPD-Urteil der Karlsruher Richter erging im August 1956. Die westdeutschen Bürger hatten ihr Urteil schon drei Jahre früher gefällt: Es wurde 1953, nach den freien Wahlen zum zweiten Bundestag verkündet und lautete: 2,2% oder 607.860 Stimmen. Das war ungleich vernichtender als ein Richterspruch jemals sein könnte.

>> Auf den folgenden Seiten: Material für Infokästen und Seitenränder

>> (u.a. Interview mit Ernst Uhrlau, damals Chef des Hamburger Verfassungsschutzes)

Kasten: **Verbotsantrag gegen die PDS?**

Der Hamburger Verfassungsschützer Ernst Uhrlau plädiert für politische Integration

Seit Jahr und Tag klagt das Bundesamt für Verfassungsschutz in seinen Berichten über mangelnde Verfassungstreue der SED-Nachfolger. Dabei ist die PDS, aufs Ganze gesehen, eine ostdeutsche Interessenpartei, die brave Bekenntnisse zum Grundgesetz ablegt und von der Weltrevolution längst auf die Kommunalpolitik gekommen ist. Nachdenkliche Verfassungsschützer wie Ernst Uhrlau, Leiter des Hamburger Landesamtes, zeigen daher Augenmaß und Gelassenheit. Uhrlau plädiert nicht nur in Sachen PDS für Zurückhaltung, sondern steht Verboten generell skeptisch gegenüber.

Frage: Wäre die PDS heute eine potentielle Kandidatin für einen Verbotsantrag?

Uhrlau: Nein, wäre sie nicht.

Frage: Nun, es gibt ja, wie Sie wissen, alte Staatsschutzstrategen, in den Leitartikeln der FAZ zum Beispiel, die immer 'mal wieder die Frage stellen: Wie wäre es gewesen, wenn man nach '89 die SED/PDS verboten hätte? Warum ist Ihre Antwort so klar?

Uhrlau: Ich glaube die PDS weiß heute noch nicht, wo sie landen wird. Die PDS befindet sich für mich nach wie vor in einer Orientierungsphase. Es ist eine Organisation, die personell weitestgehend aus früheren Mitgliedern der SED besteht, von daher ein Traditionalistenverband. Zwischen den, wenn Sie so wollen Altkommunisten, den Generationskommunisten - auch das ist ja ein Familienverband-, und den Zielrichtungen bezogen auf die neuen Bundesländer, Politik zu gestalten, Opposition zu sein, Interessen wahrzunehmen, bestehen durchaus Spannungen.

Frage: Was wäre Ihr Hauptargument gegen eine Verbotsstrategie gegenüber der PDS?

Uhrlau: Verbotsmaßnahmen sind in der Vergangenheit Ausdruck eines gesellschaftlichen Konsens gewesen oder eines anzustrebenden breiten, gesellschaftspolitischen Konsens. Der Versuch oder die Überlegung, die PDS zu verbieten, wäre für mich gleichzusetzen mit einem Ausgrenzungsansatz oder Desintegrationsansatz. Die Probleme der Bundesrepublik nach Öffnung der Grenzen, Zusammenbruch der DDR und der Einheit ab Oktober 1990 sind Integrationsprobleme. Und in dem Augenblick, wo ich die Partei verbieten will, die - aus welchen Gründen auch immer - sich als Ostpartei versteht und auch so verstanden wird, wäre eine Verbotsmaßnahme gleichbedeutend mit einer Zunahme von Desintegration. Und damit einer Zunahme von Spannungen und einem Abbau des inneren gesellschaftlichen Friedens und gesellschaftlichen Konsens.

Interview: Horst Meier

Kasten:

Verbotsanträge gegen FAP und NL - gescheitert

Seit den fünfziger Jahren wurden nur zwei Anträge nach Artikel 21 Absatz 2 gestellt - und zwar im Spätsommer 1993, unter dem Eindruck der Mordanschläge von Mölln und Solingen: der eine gegen die "Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei", die FAP; der andere gegen die "Nationale Liste", deren Tätigkeit sich auf den Hamburger Raum beschränkte. Beiden neonazistischen Sekten - sie zählten an die 430 beziehungsweise 30 Mitglieder-, wurde vorgeworfen, ihre Ziele beeinträchtigten die "freiheitliche demokratische Grundordnung". Doch das Verfassungsgericht wies die Anträge der Bundesregierung beziehungsweise des Hamburger Senats als unzulässig zurück: weil die Kleinstorganisationen FAP und NL gar keine Parteien seien. Sie konnten daher im Frühjahr 1995 direkt von der Exekutive verboten werden.

Kasten:

Arbeiterlieder statt Tanzmusik

Freiheitssender 904 (27.8. 1956)

Hier ist der deutsche Freiheitssender 904. Sie hören uns täglich auf der Welle 331,9 Meter gleich 904 Kiloherz. (...) Der Freiheitssender 904 gibt jetzt, wie jeden Abend, das Wort der trotz Verbot kämpfenden Kommunistischen Partei Deutschlands. (*Brüder, zu Sonne, zur Freiheit! ...*) Heute wollen wir Sie darüber informieren, wie die Menschen im anderen Teil Deutschlands, in der Deutschen Demokratischen Republik, über dieses Verbot denken. Als am Freitagmittag die Arbeiter eines großen volkseigenen Betriebes in Berlin vom Verbot der KPD erfuhren, verbotenen sie sich die Tanzmusik, die vom Betriebsfunk gesendet wurde und verlangten Arbeiterlieder zum Zeichen ihres Protestes. Diese Haltung mag Zeugnis dafür sein, in welchem Geist überall in der DDR spontane Protestkundgebungen stattfanden. Berlin. Über 200.000 Berliner demonstrierten einen Tag nach dem Verbot der KPD und ihre Losungen lauteten: "Freiheit für die KPD. Wir protestieren gegen die Nazimethoden der Bonner Justiz". (...) Magdeburg. Hunderttausend Werktätige stimmten dem Sprecher der Großkundgebung zu, als er erklärte: "Unsere westdeutschen Brüder und Schwestern mögen wissen, daß sie nicht alleinstehen, sondern daß wir Schulter an Schulter mit ihnen um die Beseitigung des Verbots der KPD kämpfen werden"... (*Brüder in eins nun die Hände..., heilig die letzte Schlacht*).

ZEILENRÄNDER

IM NAMEN DES VOLKES!

1. Die Kommunistische Partei Deutschlands ist verfassungswidrig.
2. Die Kommunistische Partei Deutschlands wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die Kommunistische Partei Deutschlands zu schaffen oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzusetzen.
4. Das Vermögen der Kommunistischen Partei Deutschlands wird zugunsten der Bundesrepublik Deutschland zu gemeinnützigen Zwecken eingezogen.

(aus dem KPD-Urteil vom 17. August 1956)

Der Verbotsartikel

Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen (...), sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht. (Art. 21 Abs. 2 GG)

KPD und DKP

Eine neue Ostpolitik vertrug sich innenpolitisch nicht mit einer Illegalität der westdeutschen KP. So wurde 1968 die "Deutsche Kommunistische Partei", DKP, gegründet - nach Verhandlungen mit dem Bundesjustizminister der Großen Koalition, Gustav Heinemann. Was sich unter Duldung offizieller Stellen formal als neu gegründete DKP ausgab, war faktisch eine lizenzierte Nachfolgeorganisation der KPD. Ehrenvorsitzender der DKP wurde Max Reimann, der ehemalige Vorsitzende der KPD.

Freiheit des Andersdenkenden

Ohne allgemeine Wahlen, ungehemmte Presse- und Versammlungsfreiheit, freien Meinungskampf erstirbt das Leben in jeder öffentlichen Institution, wird zum Scheinleben, in der die Bürokratie allein das tätige Element bleibt. (...) Freiheit nur für die Anhänger der Regierung, nur für Mitglieder einer Partei - mögen sie noch so zahlreich sein - ist keine Freiheit. Freiheit ist immer nur Freiheit des Andersdenkenden. (Rosa Luxemburg 1919 "Über die russische Revolution")

Dokumente

Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts, Band 5, S. 85 - 393, Tübingen 1956 (KPD-Urteil)

KPD-Prozeß. Dokumentarwerk zu dem Verfahren über den Antrag der Bundesregierung auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Kommunistischen Partei Deutschlands vor dem Ersten Senat des Bundesverfassungsgerichts, hrsg. von *Gerd Pfeiffer* und *Hans-Georg Strickert*, Band 1-3, Karlsruhe 1955/56

Alexander von Brünneck, Politische Justiz gegen Kommunisten in der Bundesrepublik Deutschland 1949 - 1968, Frankfurt/Main 1978

Diether Posser, Anwalt im Kalten Krieg. Ein Stück deutscher Geschichte in politischen Prozessen 1951-1968, 2. Aufl., München 1991